

1. Allgemeines

- 1.1 Der Käufer der Fertiggarage/n wird im Folgenden als AG, der Verkäufer der Fertiggarage/n wird als AN bezeichnet.
- 1.2 Mündliche Nebenabreden sind keine geschlossen worden. Sämtliche Vereinbarungen, Nebenabreden und etwaige Zusicherungen sowie Vertragsänderungen sind schriftlich niederzulegen und von beiden Vertragsparteien schriftlich zu bestätigen.
- 1.3 Der AN ist an sein Angebot höchstens sechs Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen wenn der AN die Annahme der Bestellung innerhalb der Bindefrist schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung oder Leistung ausgeführt ist. Der AN ist jedoch verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt. In der Zusendung von Preisen und Leistungsmodalitäten liegt selbst dann kein verbindliches Angebot im Rechtssinne vor, wenn solche Mitteilungen als Angebot bezeichnet werden.
- 1.4 Andere allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden nicht Vertragsbestandteil. Diese sind für den AN nur bindend, wenn sie durch den AN schriftlich anerkannt werden.
- 1.5 Außendienstmitarbeiter oder Vertreter des AN sind nicht ermächtigt, von den vorliegenden Bedingungen abweichende Vereinbarungen zu treffen oder Inkasso vorzunehmen.
- 1.6 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gestalten einen Werklieferungsvertrag bzw. Kaufvertrag:
- Die Leistungspflicht des AN besteht in der Lieferung einer durch den Vertrag bestimmten Anzahl von Fertiggaragen und in deren Bereitstellung an einem vom AG bestimmten Ort.
 - Die Pflichten des AG bestehen neben der Zahlungspflicht darin, alle technischen und rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der AN seine Leistung erbringen kann, sofern individualvertraglich nichts anderes vereinbart ist.
 - Darüber hinaus gehende Leistungen sind gesondert schriftlich zu vereinbaren.

2. Preise

- 2.1.1 Die Preise und der Lieferumfang der Fertiggarage/n werden individuell vereinbart. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Kosten für die Lieferung der Fertiggarage/n im Preis grundsätzlich nicht enthalten.
- 2.1.2 Folgende Kosten werden, sofern nichts anderes vereinbart, auf Nachweis zuzüglich eines 20%-igen Zuschlags, gesondert berechnet:
- Sofern beauftragt, die Kosten für den eventuell notwendig werdenden Einsatz von Autokränen.
 - Die für den Transport der Fertiggarage/n auf gebührenpflichtigen Straßen anfallende Maut.
 - Etwaige Zusatzkosten, welche auf behördliche Anordnung zurückgehen oder für Genehmigungen anfallen.
 - Erfordert eine Sonderausführung eine Einzelstatik, die dafür anfallenden Kosten und Gebühren.
 - Sofern beauftragt, die Kosten für Werkleistungen.
 - Kosten, die sich dadurch ergeben, dass der AG nach Vertragsschluss Änderungen veranlasst oder nicht im Vertrag vorgesehene Anordnungen trifft welche dazu führen, dass sich die Grundlage des vertraglich vereinbarten Preises ändert.

3. Lieferbedingungen

- 3.1 Liefertermine werden bei Vertragsabschluss annähernd vereinbart. Der genaue Liefertermin wird vereinbart, wenn die vom AG zu erbringenden Vorleistungen erbracht wurden und vom AN anerkannt worden sind.
- 3.2 Kann ein Garagentransport aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht durchgeführt werden, so wird mit dem AG ein neuer Liefertermin vereinbart. Das gleiche gilt, wenn Witterungsverhältnisse herrschen, bei denen entsprechend öffentlich-rechtlicher Bestimmungen nicht transportiert werden darf. Dadurch entstehende Verzögerungen hat der AN nicht zu vertreten.
- 3.3 Die Lieferung und Montage kann erfolgen, wenn die dafür erforderlichen öffentlich-rechtlichen und nachbarrechtlichen Genehmigungen vorliegen. Diese sind vom AG auf seine Kosten zu beschaffen. Ferner ist es Sache des AG, auf seine Kosten die behördlichen Genehmigungen für eventuelle Straßen- und Gehsteigsperrungen zu besorgen.
- 3.4 Durch den AG sind folgende Vorleistungen zu erbringen:
- Schaffung einer Zufahrt für schwere Lkw, Montagefahrzeuge und Krane (bis 55 t bzw. 12 t je Fahrzeugachse), so dass die Fahrzeuge bei jeder Witterung ohne Gefahr bis an den Entladeort (Fundament oder Lagerplatz) gelangen können.
 - Befestigungen der Zufahrt, beginnend an der öffentlichen, keiner Beschränkung bezüglich Gewicht, Höhe oder Breite unterworfenen Straße bis zur Baustelle. Die Befestigung ist so durchzuführen, dass öffentliche Wegflächen – auch Gehsteige, Nachbargrundstücke und der Bauplatz selbst – bei Anfahrt, Montage und Abfahrt nicht beschädigt werden können. Entsteht trotzdem ein Schaden, so trägt diesen der AG. Er stellt den AN von allen Ansprüchen, die in diesem Zusammenhang gegen ihn geltend gemacht werden können, frei.
 - Beseitigung oder Sicherung von Erd- oder Freileitungen sowie sonstiger Hindernisse im Fahr- und Schwenkbereich des Fahrzeuges und des Krans.
 - Soweit vereinbart, Erdaushub, maßgenaue Fundamentherstellung nach den mit der Auftragsbestätigung übergebenen Planunterlagen.
 - Die Markierung der Grundstücksgrenzen und die Festlegung, wo innerhalb des Grundstückes, unter Berücksichtigung der Baugenehmigung, die Fertiggarage/n zu setzen ist, ist Sache des AG. Den AN trifft insoweit keine eigene Nachprüfpflicht.
- 3.5 Kommt der AG den in Ziffer 3.3 und Ziffer 3.4 genannten Verpflichtungen nicht nach, so gehen die dadurch verursachten Verzögerungen und/oder Kosten zu seinen Lasten.
- Für eine unverzügliche Beseitigung von Verschmutzungen der Straße, die durch LKW, Montagefahrzeuge und Krane bei dem Verlassen der Grundstücke, der Zufahrt, der Versetzstelle oder des Lagerplatzes entstehen, hat grundsätzlich der AG Sorge zu tragen. Er stellt den AN von allen Ansprüchen, die aus einer Nichterfüllung dieser Verpflichtung gegen ihn geltend gemacht werden können, frei.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich Nebenforderungen und Kosten bei etwaiger Rechtsverfolgung im Eigentum des AN.
- 4.2 Soweit der AG Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Tilgung aller vom AN jetzt oder künftig aus den Geschäftsverbindungen zustehenden Forderungen im Eigentum des AN.

4.3 Der AN gestattet dem AG im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes widerruflich die Verarbeitung der gelieferten Fertiggarage/n sowie deren Verbindung und Vermischung mit anderen Gegenständen. Die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung durch den AG erfolgt im Auftrag des AN, ohne dass dem AN daraus Verbindlichkeiten erwachsen. An dem durch die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehendem Gegenstand erwirbt der AN zur Sicherung seiner Ansprüche einen Miteigentumsanteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes der von dem AN gelieferten Vorbehaltsware zum Warenwert der übrigen verwendeten Gegenstände entspricht. Der AG wird die dem Miteigentum des AN unterliegenden Sachen unentgeltlich für den AN verwahren.

4.4 Dem AG wird widerruflich gestattet, die im Eigentum des AN stehenden Garagen im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern, es sei denn, der AG hätte den Anspruch aus einer Weiterveräußerung bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Der AG tritt schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung erwachsenden Forderungen mit Nebenrechten an den AN ab. Dasselbe gilt für Forderungen und alle Rechte, die durch Weiterveräußerung von Sachen durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück oder weitere Veräußerung der Vorbehaltsware zusammen mit anderen dem AN nicht gehörenden Sachen entstehen. Der AG ist widerruflich berechtigt, die abgetretene Forderung für den AN einzuziehen; die Einziehungsbefugnis des AN wird dadurch nicht berührt. Solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, wird der AN die Forderung nicht selbst geltend machen. Der AG verpflichtet sich, die Forderung gegen den Drittschuldner nicht an Dritte abzutreten und mit dem Drittschuldner bezüglich der Forderung des AN kein Abtretungsverbot zu vereinbaren.

4.5 Übersteigt der Wert der für den AN bestehenden Sicherheiten die Forderung des AN um insgesamt mehr als 20%, so wird der AN auf Verlangen des AG insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

4.6 Der AG darf die Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen.

4.7 Der AG ist verpflichtet den AN von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Sicherungsrechte des AN durch Dritte unaufgefordert und unverzüglich zu benachrichtigen. Der AG hat dem AN alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und die dem AN zur Last fallenden Interventionskosten zu tragen.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Ist nichts anderes vereinbart, sind Zahlungen sofort nach Lieferung der Garage und Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.

6. Mängelansprüche und Haftung

6.1 Sofern der AG Verbraucher (§ 13 BGB) ist, richtet sich die Gewährleistung nach dem Kaufrecht des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

6.2 Sofern der AG Unternehmer (§ 14 BGB) ist, richtet sich die Gewährleistung nach den nachfolgenden Bestimmungen:

6.2.1 Die Gewährleistungsfrist für die Fertiggarage/n beträgt 4 Jahre, sofern die Fertiggarage/n nicht als Bauwerk/e im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB angesehen wird/werden. Für alle beweglichen Teile, auch wenn sie fest mit der Garage verbunden sind, beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr.

6.2.2 Der AN übernimmt keine Gewährleistung für Mängel, die auf die Beschaffenheit von bauseitigen Leistungen zurückzuführen sind (z.B. selbst erstellte Fundamente, bauseitige Abdichtungs- und Drainmaßnahmen). Dies trifft auch für Mängel zu, die darauf zurückzuführen sind, dass bauseits erstellte Streifen- oder Punktfundamente nicht in frostsicherer Tiefe bzw. auf tragfähigem Boden gegründet wurden.

6.2.3 Feine Risse im Boden, in Wänden und Decken der Fertiggarage/n aus Stahlbeton sind baustoffbedingt nicht vermeidbar. Sie entstehen durch Schwinden, temperaturbedingte Dehnungen und Belastungen der Fertiggarage/n, insbesondere durch einseitige Aufheizung der Decke bei Sonneneinstrahlung und gleichzeitig kühleren Seitenwänden. Solche Risse bis zu einer Breite von ca. 0,4 mm sind gemäß der Norm für Fertiggaragen (DIN 18186) technisch unbedenklich und stellen keinen Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechtes dar.

6.2.4 Der AN haftet, auch im Falle von Schäden wegen Pflichtverletzungen bei Vertragsverhandlungen, unabhängig aus welchem Rechtsgrund nur bei Vorsatz, schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die der AN arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit der AN garantiert hat und soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen zu haften ist. Dies gilt auch, wenn Schäden zu ersetzen sind, die nicht am Liefergegenstand selbst aufgetreten sind.

6.2.5 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der AN auch im Falle grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter sowie bei leichter Fahrlässigkeit. Im Fall leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

6.2.6 Der Ersatz von reinen Vermögensschäden wird durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa im Falle der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe des Auftragswertes und Schadenshöhe, begrenzt.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung, auch wenn der Lieferort oder Sitz des AG nicht in Deutschland ist.

7.2 Soweit der AG Vollkaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, wird für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, über sein Entstehen und seine Wirksamkeit sowie für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess Gaggenua als Gerichtsstand vereinbart.

7.3 Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.